

# Bürgerverein Altglienicke e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Altglienicke e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Treptow, Ortsteil Altglienicke.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Kunst sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (2) Das wird erreicht durch:
  - Ausstellungs- und Museumsbesuche
  - Ateliergespräche, literarische und musikalische Veranstaltungen
  - Sammeln und Auswerten von mündlichen und schriftlichen Quellen sowie von Bildmaterial
  - Erarbeiten einer Chronik
  - Gestaltung von Ausstellungen und Vorträgen
  - Veranstaltungen zur Förderung des Gedankens der Völkerverständigung

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bürgerverein Altglienicke e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft im Verein**

- (1) Mitglied des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die trotz Mahnung mit ihren Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand sind, sowie Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen

#### **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedem Mitglied steht der Verein zu allen Angelegenheiten zur Verfügung, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Gestaltung der Tätigkeit des Vereins und seiner weiteren Entwicklung mitzuwirken.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, regelmäßig seinen Beitrag zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, an den Beratungen des Vorstandes teilzunehmen. Sie haben dabei kein Stimmrecht

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen gemäß Beschluss des Vorstandes oder wenn es von mindestens einem Viertel der Zahl der eingeschriebenen Mitglieder durch schriftliche Bekundung verlangt wird.
- (3) Jede satzungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jeder Anwesende hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes festlegt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:
  - (a) die inhaltliche Grundlinie des Vereins
  - (b) die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
  - (c) die Wahl von zwei Kassenprüfern

- (d) die Höhe des Mitgliedsbetrages
- (e) die Änderung der Satzung
- (f) die Aufnahme eines Mitgliedes nach Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand
- (g) den Ausschluss eines Mitgliedes
- (h) die Auflösung des Vereins

Eine Beschlussfassung in den Fällen der Buchstaben d, e, f, g und h bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vertreter geleitet.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern. Das sind der Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und gegebenenfalls die Beisitzer. Über die Verteilung der Funktionen entscheidet der Vorstand in der ersten Sitzung nach seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein im Rechts- und Geschäftsverkehr. Anderen Personen kann Vollmacht erteilt werden.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Alle Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Über jede Verhandlung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Amtsübernahme durch den neugewählten Vorstand im Amt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder ein neues Mitglied zu bestellen. Dieses muss von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Zur Aufnahme eines Mitgliedes ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag in Höhe von 5 Euro zu zahlen.
- (2) Die Mitgliederbeiträge sind Monatsbeiträge, vierteljährlich zu zahlen und jeweils am ersten Werktag eines Quartals im voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge

entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen Rentnern, Schülern, Studenten sowie Arbeitslosen die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

## **§ 9 Vereinsvermögen, Geschäftsjahr**

- (1) Die Einnahmen des Vereins entstehen aus Aufnahmebeträgen, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln und dergleichen.
- (2) Der Kassierer führt über das Vermögen des Vereins entsprechende Nachweise. Die Kassenprüfer kontrollieren vor der Jahresmitgliederversammlung die Kasse und legen darüber einen schriftlichen Bericht vor. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben jederzeit das Recht, Einblick in den Vermögensstand des Vereins zu nehmen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens anberaumten außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Veranstaltung ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Beginn zuzustellen.
- (2) Im Fall der Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V. (SOS Kinderdörfer), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Annahme der Satzung**

Die vorstehende Satzung des Bürgervereins Altglienicke e.V. wurde auf den Mitgliederversammlungen am 21.03.1991 in Berlin angenommen und am 13.01.1992, am 15.07.1993, am 05.05.1994, am 14.11.1997 sowie am 20.03.1998 geändert.